



Tele alpin AG

Multimedia Kabelnetz

Anschluss-Vertrag

Nr.

Zwischen

Tele alpin AG Engelberg

Dorfstrasse 31, 6390 Engelberg

nachstehend Gesellschaft genannt

und

Vorname Nachname

nachstehend Vertragsnehmer genannt

betrifft

Liegenschaft

Parz. Nr. xx, Adresse xx, Engelberg

Wohnhaus mit

Wohnungsanschlüsse

Geschäftsanschlüsse

Total Anschlüsse

Die Parteien erklären übereinstimmend, folgenden Anschlussvertrag abzuschliessen:



Tele alpin AG

Inhaltsverzeichnis Anschlussvertrag

1	PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT	3
2	RECHTE DER GESELLSCHAFT	3
3	EINMALIGE HAUSANSCHLUSSGEBÜHR	3
4	HAUSANSCHLUSS VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG	3
5	MONATLICHE ABONNEMENTSKOSTEN	3
6	WEITERGABE AN DRITTE	4
7	EIGENTUMSÜBERGANG	4
8	MELDEPFLICHT ERWEITERUNG / ABÄNDERUNG UNTERVERTEILUNG UV	4
9	MELDEPFLICHT ERWEITERUNG / ABÄNDERUNG HAUPTVERTEILUNG HV	4
10	FTTX FIBRE TO THE HOME GLASFASERINSTALLATION.....	4
11	WEITERE BESTIMMUNGEN	4
12	AGB UND WERKVORSCHRIFTEN.....	5
13	DIENSTBARKEIT	5
14	INKRAFTTRETEN	5

1 Pflichten der Gesellschaft

Die Gesellschaft verpflichtet sich die oben genannte Liegenschaft, welche sich im Eigentum oder in der Vollmacht des Vertragsnehmers befindet, an die Multimedia Kabelnetz der Gesellschaft anzuschliessen.

Die Gesellschaft erstellt für die eingangs erwähnte Liegenschaft / Stockwerkeigentum einen Hausanschluss an das Multimedia Kabelnetz inkl. Hauptverteilung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich für die eingangs erwähnte Liegenschaft / Stockwerkeigentum den Hausanschluss inkl. Hauptverteilung zu unterhalten und deren einwandfreien technischen Betrieb zu gewähren.

2 Rechte der Gesellschaft

Der Vertragsnehmer räumt der Gesellschaft folgende Rechte ein:

- a) Anschluss- und Durchleitungsrecht für Kabelleitungen der Multimedia Kabelnetzanlage, inklusive Montage von Verstärkern und Verteilern in Konsolen.
- b) Benützungsrecht der bestehenden oder zu erstellenden Hauptverteilung + Unterverteilung im Gebäude, inklusive Leitungsrohre für das Leitungsnetz.
- c) Betretungsrecht für Installationen, Kontrolle und Reparatur der Kabel- und Verteileranlage.
- d) Wird der Multimedia Kabelnetzanschluss auf Wunsch des Vertragsnehmers stillgelegt oder plombiert, bleiben die der Gesellschaft gewährten Rechte gem. Ziff. 2, litt a, b, c, weiter bestehen, eine wieder Inbetriebnahme ist auf Wunsch des Vertragsnehmers jederzeit möglich.

- berechtigtes Grundstück Parz. 1525 (Signalaufbereitungsanlage Oertigen)
- belastetes Grundstück Parz. Engelberg

3 Einmalige Hausanschlussgebühr

Anschlussgebühr Haus	Fr. 1000.—
Installation Hauptverteilung	Fr. _____.—
Total Hausanschlussgebühr (exkl. gesetzlicher MwSt.)	Fr. _____.—

Die Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

4 Hausanschluss Vertragsdauer / Kündigung

Der Anschlussvertrag hat eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 2 Jahre, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Bemerkung: Die Kündigungsfristen der abonnierten Leistungen (Kabel-TV, Kabel-Internet, Kabel-Telefon, ec,) entnehmen Sie der jeweiligen aktuellen AGB.

5 Monatliche Abonnementskosten

Die Abonnementsgebühren werden nach Freischaltung der einzelnen Wohnungs- und oder Geschäftsanschlüsse fällig. Die Abonnementsgebühren sind jährlich im Voraus zu bezahlen.

- Abonnementsbetrag pro aufgeschalteten Wohnungsanschluss / Geschäftsanschluss
 - Betrag für Urheberrechtsgebühren, verwandte Schutzrechte, staatliche Abgaben
- Die Kosten richten sich nach den jeweils aktuellen Preislisten.

Die Rechnung wird dem Liegenschafts- bzw. dem Wohnungseigentümer oder dem Mieter zugestellt. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Zahlungsverzug einer einzelnen Partei in einem Stockwerk kann die Gesellschaft ohne weitere Vorankündigung Wohnungs- und oder Geschäftsanschlüsse ausser Betrieb setzen. Für die Wieder Inbetriebsetzung der Anschlüsse kann die Gesellschaft eine Gebühr verlangen.

Ist die Ausserbetrieb-Setzung nur in einer Wohnung oder in einem Raum des Gebäudes möglich, ist der Vertragsnehmer oder die Stockwerkeigentümerschaft verpflichtet der Gesellschaft den Zutritt hierfür zu gewähren.

Kann der Zutritt für die Gesellschaft nicht gewährt werden ist die Gesellschaft ermächtigt die offenen Abonnementsgebühren an den Vertragsnehmer oder die Stockwerkeigentümerschaft weiter zu belasten.

6 Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe von Dienstleistungen der Gesellschaft über die vertraglich vereinbarte Anzahl Wohnungen / Einheiten hinaus an Dritte ist nicht gestattet.

7 Eigentumsübergang

Bei Eigentumsübergang der Liegenschaft hat der Vertragsnehmer Rechte und Pflichten des Vertrages auf den Käufer zu überbinden. Nichtüberbindung macht den Vertragsnehmer schadenersatzpflichtig.

Handänderungen sind der Gesellschaft unter Angabe des neuen Eigentümers unverzüglich zu melden.

8 Meldepflicht Erweiterung / Abänderung Unterverteilung UV

Der Vertragsnehmer muss der Gesellschaft innert 14 Tagen nach Erstellung, Änderung oder Erweiterung der Unterverteilung ein Prinzip Schema abgeben. Die Formulare und Anforderungen sind in den jeweils aktuellen Werkvorschriften der Gesellschaft definiert. Zusätzlich erstellte, im Vertrag nicht definierte, Anschlüsse müssen der Gesellschaft umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Plombierte Anschlüsse dürfen nur durch die Gesellschaft entplombiert werden.

Die Gesellschaft kann die Gebühren für nicht gemeldete, oder wiederrechtlich entplombierte Anschlüsse, rückwirkend auf 10 Jahre oder das Datum der letzten Kontrolle dem Vertragsnehmer oder Eigentümer einfordern.

9 Meldepflicht Erweiterung / Abänderung Hauptverteilung HV

Erweiterungen und Abänderungen der Hauptverteilung dürfen nur durch die Gesellschaft ausgeführt werden.

10 Fttx Fibre to the Home Glasfaserinstallation

Installiert die Gesellschaft Glasfaserleitungen und Glasfaseranschlussdosen FttH im Gebäude auf Kosten der Gesellschaft so bleiben diese Glasfaserleitungen und Glasfaseranschlussdosen, auch über die Laufzeit dieses Anschlussvertrages hinaus im Besitz und Eigentum der Gesellschaft. Eine Benutzung dieser Infrastruktur durch Dritte ist nur nach vorheriger und schriftlicher Anfrage bei der Gesellschaft mit einer schriftlichen Erlaubnis erlaubt. Bei Missbrauch darf die Gesellschaft die Erstellungskosten der installierten Glasfaserleitungen und Glasfaseranschlussdosen dem Vertragsnehmer in Rechnung stellen.

11 Weitere Bestimmungen

Hält der Vertragsnehmer die vertraglichen Verpflichtungen nicht ein, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Hausanschluss unter Vorankündigung zu plombieren oder zu entfernen. In diesem Falle kann die Gesellschaft eventuelle Zahlungsrückstände sofort einfordern. Wenn infolge eines Umstandes, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat,



die Benützung der Anlage zwecklos oder unmöglich wird, bleiben dadurch die Rechte der Gesellschaft weiterhin bestehen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die rechtsunwirksame Bestimmung gilt dann als durch eine Bestimmung des schweizerischen Obligationenrechts ersetzt, welche dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses in rechtswirksamer Weise entspricht.

12 AGB und Werkvorschriften

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Werkvorschriften der Tele Alpin AG sind ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages.
(www.telealpin.ch)

13 Dienstbarkeit

Es kann ein zusätzlicher Dienstbarkeitsvertrag mit dem Vertragsnehmer abgeschlossen und im Grundbuch vermerkt werden lassen. Die dadurch anfallenden Kosten werden durch die Gesellschaft getragen.

14 Inkrafttreten

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages beziehungsweise mit der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses.

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Unterschrift Gesellschaft

Unterschrift Vertragsnehmer

Tele alpin AG Engelberg

.....
Philipp von Holzen

.....
Vorname Name

.....
René von Holzen